



GEMEINDE : MUTLANGEN  
GEMARKUNG : MUTLANGEN  
KREIS : OSTALBKREIS  
PROJ.-NR. : MU03063

LACKNER KÖDER  
& PARTNER GBR  
ARCHITEKTEN  
UND INGENIEURE



PROJEKTION  
REALISATION  
BETREUUNG

## TEXTTEIL

### ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ZUR SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## „Breite-West, 1.BA, 1. Änderung“

PETER KÖDER  
DIPL. ING. (FH)  
STEFAN KALMUS  
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,  
HOCH- UND STÄDTEBAU  
ABWASSERBESEITIGUNG  
UND KLÄRTECHNIK  
WASSERVERSORGUNG  
UND UMWELTBAU  
STRASSEN- UND  
BRÜCKENBAU  
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE  
BETREUUNG UND  
BERATUNG DER  
KOMMUNEN IST EIN  
SPEZIELLES KONZEPT  
VON UNS

ANERKANNT: GEMEINDE MUTLANGEN, DEN 05. Mai 2004

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 18.11.2003 / 06.04.2004



UHLANDSTRASSE 39  
73557 MUTLANGEN  
TELEFON (07171) 10447 - 0  
TELEFAX (07171) 10447 - 70  
E-MAIL: POST@LKP-INGENIEURE.DE  
VOLKSBANK  
SCHWÄBISCH GMÜND  
BLZ 613 901 40  
KONTO 108 001 008

**GEMEINDE** : MUTLANGEN  
**GEMARKUNG** : MUTLANGEN  
**KREIS** : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Bebauungsplanes „Breite-West, 1.Bauabschnitt“, rechtsverbindlich seit 28.02.1997.

#### **RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:**

**BauGB** Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141),  
**BauNVO** die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),  
**PlanzV90** die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),  
**BNatSchG** das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege in der Fassung vom 04. April 2002 (BGBl. I Seite 1193),  
**UVPG** Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. 1990 Seite 205),  
jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

#### **RECHTSGRUNDLAGEN DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND:**

**LBO** die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617),  
jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

#### **Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind :**

- Der Lageplan vom 18.11.2003 / 06.04.2004.
- Der Textteil vom 18.11.2003 / 06.04.2004.

#### **Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften im Plangebiet „Breite-West, 1.Bauabschnitt, 1.Änderung“ in Mutlangen**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN)** (§ 9 BauGB + BauNVO)
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 1.1. eGE – eingeschränktes Gewerbegebiet** (§ 8 i.V.m. § 1 Abs.5+9 BauNVO)
- Zulässig sind grundsätzlich nur Gewerbebetriebe mit baulichen und sonstigen Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind dies:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- Unzulässig sind gem. § 1 Abs.5 + 9 BauNVO:*
- Tankstellen,
  - Anlagen für sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs 3 BauNVO zugelassen werden:*
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 + 9 BauNVO:*
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Vergnügungsstätten.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)
- 1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 19 BauNVO)
- Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Hinblick auf die Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.
- 1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL** (§ 20 BauNVO)
- 1.2.3 HÖHE BAULICHER ANLAGEN** (§ 18 BAUNVO)
- Zulässig sind: Traufhöhe maximal 6,00 m,  
Firsthöhe maximal 10,00 m.
- Die *Traufhöhe* wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.  
Die *Firsthöhe* wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.  
Die *Traufhöhe* darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um höchstens 1,0 m Mehrhöhe überschritten werden.
- 1.3 BAUWEISE** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)
- Abweichende Bauweise (a),*  
offene Bauweise jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.
- 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB + § 23 BauNVO)
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

- 1.5 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE**  
(§ 9 Abs.1 Nr 4 BauGB)
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.*
- Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotsstreifen unzulässig.*
- 1.6 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB )
- Fahrbahn, Gehweg,  
Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB,  
Öffentliche Parkierungsflächen.
- 1.7 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB )
- Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge sind entlang der im Lageplan entsprechend bezeichneten Stellen an der Spraitbacher Straße nicht zulässig.*
- 1.8 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)
- Oberflächenwassermulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.
- 1.9 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**  
(§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB)
- 1.10 LEITUNGSRECHTE**  
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- LR 1 – Leitungsrecht 1:*  
Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger zur Haltung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- LR 2 – Leitungsrecht 2:*  
Leitungsrecht zugunsten der Mutlanger Wasserversorgungsgruppe zur Haltung und Unterhaltung von Haupt-Wasserversorgungsleitungen.
- Auf den hierdurch belasteten Flächen sind Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig.
- 1.11 PFLANZGEBOTE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)
- Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind entlang der Straßen *mittel- bis großkronige Laubbäume* der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind.14 –16 cm betragen.
- Ausnahmsweise sind von den Standorten der festgesetzten Einzelbäume in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzen, Leitungen) Abweichungen bis zu 5,00 m zulässig.
- Die *Pflanzgebote 1 und 2 (PFG 1+2)* sind mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind jeweils mittel- bis großkronige Bäume sowie Sträucher als Zwischenpflanzung vorzusehen. Auf eine gute Durchmischung und Verwendung aller genannten Arten ist zu achten.

Das *Pflanzgebot 1 (PFG 1)* ist zur Ortsrandeingrünung auf mindestens 75% der Fläche dicht zu bepflanzen. Am nördlichen Rand ist die unter Nr. 1.8 festgesetzte Oberflächenwassermulde in die Bepflanzung einzubeziehen.

Das *Pflanzgebot 2 (PFG 2)* ist zur alleeartigen Bepflanzung entlang der Spraitbacher Straße nur auf ca. 50% der Fläche locker zu bepflanzen.

Nadelgehölze und Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.

### 1.12 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN)

(§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (steilste Neigung 1 : 2).

Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente, Lichtmasten sowie Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Böschungen unter 50 cm Höhe sind im Lageplan meist nicht dargestellt.

### 1.13 HÖHENLAGE DER BAUL. ANLAGEN

(§ 9 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs.3 BauNVO)

Die *Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)* der Gebäude ist im Lageplan zwingend festgesetzt.

### 1.14 NEBENANLAGEN

(§ 14 Abs.1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

## 2. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

#### 2.1.1 FASSADEN

Die *Außenwände von Gebäuden oder Gebäudeteilen über 30 m Länge* sind im Abstand von mind. 10 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Vorbauten, Vorsprünge, Versätze, Öffnungen, Glasbauten oder Wandbegrünungen mit Hilfe von Rankgerüsten.

#### 2.1.2 DÄCHER

*Dachform und Dachneigung (DN)*

Für Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer mit 15-25° Dachneigung (DN) zulässig.

*Dachdeckung:*

Die Farbe der Dachdeckung ist bei harter Dachdeckung rot bis braun zu wählen.

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muß mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen.

Flächige Verglasungen der Dachhaut sowie Solarkollektoren zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

*Dachaufbauten* sind nicht zulässig.

**2.2 WERBEANLAGEN**  
(§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

*Werbeanlagen* dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Sie dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf Dächern,
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- Werbeanlagen, welche in den Außenbereich wirken,
- Werbeanlagen, welche von der Spraitbacher Straße aus sichtbar sind, müssen mindestens einen Abstand von 15 m vom äußersten Rand der Fahrbahn einhalten.

Pro Grundstück ist eine *freistehende Werbeanlage* zulässig. Diese darf die festgesetzte Firsthöhe um höchstens 2,00 m überschreiten und auf maximal 3 Seiten eine Werbefläche von je 5 m<sup>2</sup> haben.

**2.3 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFahrTEN**  
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen *private Parkflächen* wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge sind zu begrünen. Dabei sind pro angefangene 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Pflanzliste 1 oder 2 anzupflanzen. In Zuordnung zu den Stellplätzen gepflanzte Laubbäume innerhalb des Pflanzgebotes können auf die erforderliche Anzahl angerechnet werden.

*Stellplätze* die zur Spraitbacher Straße hin orientiert sind, müssen mit Blendschutzzäunen oder dichter Bepflanzung ausreichend gegen Blendwirkung eingegrünt werden.

**2.4 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE**  
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

*Aufschüttungen und Abgrabungen:*

Abgrabungen zur Freilegung der Untergeschosse sind unzulässig.

Aufschüttungen sind nur bis zur festgesetzten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe zulässig. Ausnahmsweise können zur Straßen- bzw. Geländeangleichung in Anschlussbereichen auch höhere Aufschüttungen zugelassen werden.

Erdwälle sind unzulässig.

Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

*Stützmauern:*

sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig. Ansonsten sind Stützmauern bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

*Einfriedungen*

sind entlang den öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich nur bis zu einer Höhe von 0,80 m aus einheimischen Hecken und Laubgehölzen (z.B. Hartriegel, Buche, Liguster) und Mauern bis zu 0,50 m zulässig.

## 2.5 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Zur Regenrückhaltung von befestigten Flächen ist ein Pufferbehälter mit 5 m<sup>3</sup> Volumen je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Dach- bzw. Hoffläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muß einen permanent offenen Abfluß von ca. 0,1 l/s / 100 m<sup>2</sup> haben.

Es wird empfohlen, einen Behälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 1988 (Teil IV), DIN 1989 (Teil 1) und DIN 2001 zu beachten.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von > 15 cm (mind. Extensive Dachbegrünung) braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

## 3. PFLANZLISTEN

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 29 NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

### Pflanzliste 1 (Einzelbäume entlang der Straßen)

Eberesche, Ahorn, Mehlbeere u.ä.

### Pflanzliste 2

#### Bäume:

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| Feld-Ahorn              | <i>Acer campestre</i>           |
| Hainbuche               | <i>Carpinus betulus</i>         |
| Stieleiche              | <i>Quercus robur</i>            |
| Esche                   | <i>Fraxinus excelsior</i>       |
| Traubeneiche            | <i>Quercus petraea</i>          |
| Buche                   | <i>Fagus sylvatica</i>          |
| Walnuß                  | <i>Juglans regia</i> , veredelt |
| Winterlinde             | <i>Tilia cordata</i>            |
| Vogelkirsche            | <i>Prunus avium</i>             |
| Obstbäume mit Hochstamm |                                 |

#### Sträucher:

|                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| Haselnuß                | <i>Corylus avellana</i>    |
| Echte Hundsrose         | <i>Rosa canina</i>         |
| Salweide                | <i>Salix caprea</i>        |
| Schwarzer Holunder      | <i>Sambucus nigra</i>      |
| Rote Heckenkirsche      | <i>Lonicera xylosteum</i>  |
| Weißdorn                | <i>Crataegus laevigata</i> |
| Schlehe                 | <i>Prunus spinosa</i>      |
| Roter Hartriegel        | <i>Cornus sanguinea</i>    |
| Schneeball              | <i>Viburnum lantana</i>    |
| Gewöhnl. Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i>  |

## **4. HINWEISE**

### **4.1 Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan**

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzungen 1.11 sowie der örtlichen Bauvorschriften 2.3 und 2.4 ist den Bauvorlagen ein detaillierter *Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan* im Sinne von § 52 Abs.1 LBO beizufügen.

### **4.2 Funde**

Beim Vollzug der Planung können bisher *unbekannte Funde* entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

### **4.3 Altlasten / Altablagerungen**

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

### **4.4 Grundwasser**

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen; sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind dem Landratsamt Ostalbkreis vor Ausführung anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf immer der behördlichen Zustimmung.

### **4.5 Drainagen**

Sollten bei der Baumaßnahme Drainagehauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.

### **4.6 Oberflächenwasser**

Das Baugebiet liegt an einem leicht geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Auf die Anlegung einer Mulde am nördlichen Rand des Baugebiets zur Abführung des anfallenden Oberflächenwassers wird verwiesen (siehe auch Nr. 1.11). Um etwaige Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.

### **4.7 Bodenschutz**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Regelungen „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Umweltschutzamtes sowie die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg: „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.



## 5. ANLAGEN

Anlage 1 Begründung zum Bebauungsplan und zur Satzung über  
örtliche Bauvorschriften  
gefertigt: Lackner . Köder & Partner GbR,  
73557 Mutlangen

vom 18.11.2003 / 06.04.2004

## 6. VERFAHRENSVERMERKE

### ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ZUR SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

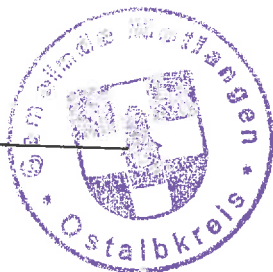
- |  |                |     |            |
|--|----------------|-----|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)   |                | vom | 18.11.2003 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)  |                | am  | 21.11.2003 |
| 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)   | vom 24.11.2003 | bis | 05.12.2003 |
| 4. Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)  |                | vom | 09.12.2003 |
| 5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)  |                | am  | 12.12.2003 |
| 6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)   | vom 22.12.2003 | bis | 22.01.2004 |
| 7. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 74 LBO)  |                | vom | 04.05.2004 |
| 8. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche<br>Bauvorschriften gemäß § 10 Abs.3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung<br>der Satzungen |                | vom | 13.08.2004 |

Für den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften:

Gemeindeverwaltung  
Mutlangen, den .....05. Mai 2004

Planbearbeiter  
Mutlangen, den 18.11.2003 / 06.04.2004

Bürgermeister Seyfried



LACKNER · KÖDER & PARTNER GBR  
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN  
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70

Unterschrift

### Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes und dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom 04.05.2004 übereinstimmen und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Mutlangen, den .....05. Mai 2004

  
Bürgermeister Seyfried